

Regierungsvorlage

**Gesetz
über Landesfonds – Sammelnovelle**

Der Landtag hat beschlossen:

Artikel I

Das Rettungsgesetz, LGBl.Nr. 46/1979, in der Fassung LGBl.Nr. 56/1990, Nr. 57/1997, Nr. 58/2001, Nr. 6/2004, Nr. 8/2009, Nr. 72/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

1. Im § 12b Abs. 2 wird die Wortfolge „jeweils letzten Volkszählung“ durch die Wortfolge „Ergebnisse der jeweils letzten Registerzählung“ ersetzt.

2. Im § 12d Abs. 2 wird nach dem Wort „Verhinderung“ die Wortfolge „oder Befangenheit“ eingefügt.

3. Der § 12d Abs. 4 lautet:

„(4) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Rettungsfonds, soweit nicht für einzelne Aufgaben etwas anderes bestimmt ist. In den Wirkungsbereich des Kuratoriums fallen insbesondere

- a) die Festlegung der Fondsstrategie,
- b) die Beschlussfassung über den Voranschlag und
- c) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht.“

4. Im § 12f Abs. 2 lit. b wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

5. Der § 12f Abs. 2 lit. c und d lautet:

- „c) die Leitung der Geschäftsführung und
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium.“

6. Dem § 12f wird folgender Abs. 3 angefügt:

„(3) Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden richtet sich dessen Vertretung nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung.“

7. In der Überschrift des § 12g werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ ein Beistrich und das Wort „Geschäftsordnung“ eingefügt.

8. Im § 12g wird vor dem Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Geschäftsführung des Rettungsfonds obliegt der für das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung.“

9. Im § 12g werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet; der bisherige Abs. 4 entfällt.

10. Im nunmehrigen § 12g Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

11. Der nunmehrige § 12g Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Rettungsfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) den Sitz des Rettungsfonds bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung der Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 12i) erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums und des erweiterten Kuratoriums, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung nach Landes- bzw. Gemeindebedienstete sind.“

12. Der § 12i lautet:

„§ 12i

Aufsicht über den Rettungsfonds

- (1) Der Rettungsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.
- (2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Rettungsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.
- (3) Der Rettungsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.
- (4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Unmittelbar nach Beschlussfassung im Kuratorium hat der Rettungsfonds der Landesregierung jährlich den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.
- (5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Rettungsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.
- (6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Rettungsfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

13. Nach dem § 18 wird folgender § 19 angefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

- (1) Artikel I des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.
- (2) Die Geschäftsordnung für den Rettungsfonds aufgrund des § 12g Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel II

Das Kriegsopferabgabegesetz, LGBl.Nr. 40/1989, in der Fassung LGBl.Nr. 6/1992, Nr. 60/1994, Nr. 58/2001, Nr. 9/2011, Nr. 11/2012 und Nr. 44/2013, wird wie folgt geändert:

- 1. In der Überschrift des § 9 entfällt die Wortfolge „durch das Landesabgabennam“.
- 2. Im § 12 Abs. 1 zweiter Satz wird die Wortfolge „das Landesinvalidenam“ durch den Ausdruck „das Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg“ ersetzt.
- 3. Im § 12 Abs. 1 zweiter Satz wird das Wort „Landeskriegsopferverband“ durch die Wortfolge „Kriegsopferverband Vorarlberg“ ersetzt.
- 4. Der § 12 Abs. 1 dritter bis fünfter Satz wird durch folgende Sätze ersetzt:
„In den Wirkungsbereich des Kuratoriums fallen insbesondere die Beschlussfassung über den Voranschlag, den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht. Für den Fall der Verhinderung oder

Befangenheit der Mitglieder des Kuratoriums sind Ersatzmitglieder zu bestellen. Das Mitglied der Landesregierung vertritt als Vorsitzender den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds nach außen, führt den Vorsitz im Kuratorium, leitet die Geschäftsführung, erstattet Berichte an das Kuratorium und beruft dieses bei Bedarf, mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen ein. Im Fall der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden richtet sich dessen Vertretung nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung. Die Führung der laufenden Fondsgeschäfte obliegt dem Amt der Landesregierung. Im Rahmen der Aufsicht über den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds hat die Landesregierung das Recht, die Fondsgebarung auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffermäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften zu überprüfen. Über die Fondsgebarung hat die Fondsverwaltung der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen. Der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung. Der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht sind dem Landtag vorzulegen.“

5. Der § 12 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) die Organisation des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds einschließlich seines Sitzes bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung zu Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind.“

6. Im § 12 Abs. 3 wird das Wort „Kriegsopferfonds“ durch das Wort „Landeskriegsopferfonds“ ersetzt.

7. Nach dem § 14 wird folgender § 15 angefügt:

„§ 15

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel II des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds aufgrund des § 12 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.

(3) Für den Fall, dass die Novellierungsanordnung Artikel II, Z. 2 nicht kundgemacht werden darf, ist das Gesetz über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, ohne diese Anordnung kundzumachen.“

Artikel III

Das Landesgesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 45/2013, in der Fassung LGBl.Nr. 11/2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 lit. e wird das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt und nach dem Wort „Rechnungsabschlusses“ die Wortfolge „und des Tätigkeitsberichtes“ eingefügt.

2. Im § 6 lit. a wird nach dem Ausdruck „Landes-Zielsteuerungsübereinkommens“ die Wortfolge „und Erstellung der Strategie des Landesgesundheitsfonds“ eingefügt.

3. Im § 17 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch einmal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

4. Im § 24 Abs. 2 wird nach dem Ausdruck „gemeinsam,“ die Wortfolge „mindestens zweimal jährlich“ eingefügt.

5. Der § 52 lautet:

„§ 52

Aufsicht über den Landesgesundheitsfonds

(1) Der Landesgesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung nähere Bestimmungen festzulegen über Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten der vorsitzenden Person der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission und des Geschäftsführers oder der Geschäftsführerin gegenüber der Gesundheitsplattform und der Landes-Zielsteuerungskommission, sowie über Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlicher Unterlagen.

(3) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Landesgesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.

(4) Der Landesgesundheitsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Unmittelbar nach Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform hat der Landesgesundheitsfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(6) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Landesgesundheitsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(7) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Landesgesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

6. Nach dem § 55 wird folgender § 56 angefügt:

„§ 56

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel III des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Verordnung aufgrund des § 52 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel IV

Das Mindestsicherungsgesetz, LGBl.Nr. 64/2010, in der Fassung LGBl.Nr. 34/2012, Nr. 44/2013, Nr. 118/2015, Nr. 37/2017, Nr. 17/2018 und Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 25 Abs. 4 wird das Wort „Volkszählung“ jeweils durch das Wort „Registerzählung“ ersetzt.

2. Der § 26 entfällt.

3. Im § 28 Abs. 4 wird die Wortfolge „des Mitgliedes“ durch die Wortfolge „der Mitglieder“ ersetzt.

4. Im § 28 Abs. 6 wird folgende lit. a neu eingefügt und werden die bisherigen lit. a bis h als lit. b bis i bezeichnet:

„a) die Festlegung der Fondsstrategie,“

5. Der § 29 Abs. 2 lautet:

„(2) Dem Vorsitzenden obliegen

a) die Vertretung des Sozialfonds nach außen,

b) die Führung des Vorsitizes im Kuratorium,

- c) die Leitung der Geschäftsführung, soweit sie nicht dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorbehalten ist (§ 30 lit. a), und
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium, soweit dies nicht dem zuständigen Mitglied der Landesregierung vorbehalten ist (§ 30 lit. b).“

6. Im § 29 Abs. 3 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich und der Ausdruck „mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

7. Im § 30 lit. a wird nach dem Wort „die“ die Wortfolge „Vorbereitung und“ eingefügt, das Wort „gefassten“ durch die Wortfolge „zu fassenden“ und am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

8. Im § 30 wird nach der lit. a folgende lit. b eingefügt und die bisherige lit. b als lit. c bezeichnet:
 „b) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium und“

9. Der § 31 Abs. 2 lautet:

„(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung eine Geschäftsordnung für den Sozialfonds zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) die allfällige Möglichkeit des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- b) die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums,
- c) die Geschäftsbehandlung,
- d) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten gegenüber dem Kuratorium,
- e) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 33) erforderlicher Unterlagen, und
- f) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums nach § 28 Abs. 1 lit. c und Abs. 2 und, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind, nach § 28 Abs. 1 lit. b.“

10. Der § 33 lautet:

„§ 33

Aufsicht über den Sozialfonds

(1) Der Sozialfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Sozialfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.

(3) Der Sozialfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Sozialfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Sozialfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Sozialfonds zur Kenntnis zu bringen. Eine Ausfertigung des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes ist dem Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln.“

11. Nach dem § 47 wird folgender § 48 angefügt:

„§ 48

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel IV des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Sozialfonds aufgrund des § 31 Abs. 2 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel V

Das Chancengesetz, LGBl.Nr. 30/2006, in der Fassung LGBl.Nr. 63/2010 und Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 14 wird der Ausdruck „§ 16“ durch den Ausdruck „§ 17“, der Ausdruck „§ 20“ durch den Ausdruck „§ 21“, der Ausdruck „§ 21“ durch den Ausdruck „§ 22“, der Ausdruck „§ 22“ durch den Ausdruck „§ 23“, der Ausdruck „§ 23“ durch den Ausdruck „§ 24“, der Ausdruck „§ 24“ durch den Ausdruck „§ 25“, der Ausdruck „§ 26“ durch den Ausdruck „§ 27“, der Ausdruck „§ 27“ durch den Ausdruck „§ 28“, der Ausdruck „§ 28 – Vorsitz –“ durch den Ausdruck „§ 29 – Vorsitzender –“, der Ausdruck „§ 28a“ durch den Ausdruck „§ 30“, der Ausdruck „§ 29“ durch den Ausdruck „§ 31“, der Ausdruck „§ 30“ durch den Ausdruck „§ 32“ und der Ausdruck „§ 31“ durch den Ausdruck „§ 33“ ersetzt und entfällt der Ausdruck „§ 25 – Voranschlag und Rechnungsabschluss des Sozialfonds –“.

2. Nach dem § 18 wird folgender § 19 eingefügt:

„§ 19

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel V des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel VI

Das Kinder- und Jugendhilfegesetz, LGBl.Nr. 39/2013, in der Fassung LGBl.Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 43 Abs. 5 entfällt der Ausdruck „§ 26 – Voranschlag und Rechnungsabschluss des Sozialfonds –“.

2. Nach dem § 48 wird folgender § 49 eingefügt:

„§ 49

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel VI des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung aufgrund des § 14 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Artikel VII

Das Tiergesundheitsfondsgesetz, LGBl.Nr. 26/2001, in der Fassung LGBl.Nr. 38/2002, Nr. 57/2009, Nr. 44/2013, Nr. 37/2014 und Nr. ../2018, wird wie folgt geändert:

1. Im § 4 Abs. 2 wird nach dem Wort „verhinderter“ die Wortfolge „oder befangener“ eingefügt.

2. Der § 4 Abs. 3 lautet:

„(3) Dem Kuratorium obliegt die Verwaltung des Tiergesundheitsfonds, soweit nicht für einzelne Aufgaben etwas anderes bestimmt ist. Insbesondere obliegen ihm

- a) die Festlegung der Fondsstrategie,
- b) die Übernahme der Kosten von Maßnahmen für die Gesundheit der Tiere,
- c) die Zuweisung von im Verlaufe des Jahres nicht verbrauchten Fondseinnahmen an die beitragspflichtigen Tierhalter,
- d) die Beschlussfassung über den Voranschlag und
- e) die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht.“

3. Im § 5 Abs. 2 erster Satz wird nach dem Wort „Verhinderte“ die Wortfolge „oder befangene“ eingefügt.

4. Im § 6 Abs. 2 lit. b wird am Ende das Wort „und“ durch einen Beistrich ersetzt.

5. Der § 6 Abs. 2 lit. c und d lautet:

- „c) die Leitung der Geschäftsführung und
- d) die Erstattung von Berichten an das Kuratorium.“

6. In der Überschrift des § 7 werden nach dem Wort „Geschäftsführung“ ein Beistrich und das Wort „Geschäftsordnung“ eingefügt.

7. Im § 7 wird vor dem Abs. 1 folgender Abs. 1 eingefügt:

„(1) Die Geschäftsführung des Tiergesundheitsfonds obliegt dem Amt der Landesregierung. Ausgenommen davon sind die von den Bezirkshauptmannschaften im Rahmen ihrer Tätigkeit für den Fonds zu führenden Geschäfte.“

8. Im § 7 werden die bisherigen Abs. 1 bis 3 als Abs. 2 bis 4 bezeichnet; der bisherige Abs. 4 entfällt.

9. Im nunmehrigen § 7 Abs. 2 erster Satz werden nach dem Wort „Bedarf“ ein Beistrich sowie der Ausdruck „mindestens jedoch zweimal jährlich, zu Sitzungen“ eingefügt.

10. Der nunmehrige § 7 Abs. 4 lautet:

„(4) Die Landesregierung hat durch Verordnung für den Tiergesundheitsfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen, die insbesondere nähere Bestimmungen zu enthalten hat über

- a) den Sitz des Tiergesundheitsfonds bzw. seiner Organe,
- b) die allfällige Möglichkeit, des Kuratoriums, zur Vorbereitung seiner Entscheidungen nach Bedarf auf Dauer oder fallweise Ausschüsse einzurichten,
- c) die Einberufung der Sitzungen,
- d) die Geschäftsbehandlung,
- e) Art, Form und Inhalt der Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium,
- f) Form und Inhalt der Fondsstrategie, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes (§ 8) erforderlicher Unterlagen, und
- g) die Entschädigung für Zeitversäumnis und Fahrtkosten der Mitglieder (Ersatzmitglieder) des Kuratoriums und des Tiergesundheitsbeirates, soweit sie weder Mitglieder der Landesregierung noch Landesbedienstete sind.“

11. Der § 8 lautet:

„§ 8

Aufsicht über den Tiergesundheitsfonds

(1) Der Tiergesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung.

(2) Die Landesregierung hat das Recht, die Gebarung des Tiergesundheitsfonds auf ihre Wirtschaftlichkeit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit sowie auf die ziffernmäßige Richtigkeit und die Übereinstimmung mit den bestehenden Vorschriften sowie der Fondsstrategie zu überprüfen.

(3) Der Tiergesundheitsfonds hat der Landesregierung auf Verlangen alle zur Ausübung der Gebarungskontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen, Bücher, Belege und sonstige Behelfe vorzulegen und Einschauhandlungen zu ermöglichen.

(4) Die Fondsstrategie und deren Änderungen sind der Landesregierung ohne unnötigen Aufschub vorzulegen. Spätestens fünf Monate nach Ablauf eines jeden Geschäftsjahres hat der Tiergesundheitsfonds der Landesregierung den Rechnungsabschluss und einen Tätigkeitsbericht vorzulegen.

(5) Die Fondsstrategie und deren Änderungen, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds bedürfen der Genehmigung der Landesregierung.

(6) Die Landesregierung hat dem Landtag jährlich den Rechnungsabschluss und den Tätigkeitsbericht des Tiergesundheitsfonds zur Kenntnis zu bringen.“

12. Nach dem § 19 wird folgender § 20 angefügt:

„§ 20

Inkrafttretensbestimmungen zur Novelle LGBl.Nr. ../2018

(1) Artikel VII des Gesetzes über Landesfonds – Sammelnovelle, LGBl.Nr. ../2018, tritt am 1. Jänner 2019 in Kraft.

(2) Die Geschäftsordnung für den Tiergesundheitsfonds aufgrund des § 7 Abs. 4 in der Fassung LGBl.Nr. ../2018 kann von dem der Kundmachung dieses Gesetzes folgenden Tag an erlassen werden. Sie darf jedoch frühestens am 1. Jänner 2019 in Kraft treten.“

Bericht zur Regierungsvorlage

I. Allgemeines:

1. Ziel und wesentlicher Inhalt:

1.1. Verbindliche Regelungen wesentlicher Aspekte einer Governance für sämtliche Landesfonds:

Der Landes-Rechnungshof prüfte von April bis Juli 2010 (Prüfungszeitraum 2004 bis 2010) die Aufsicht des Landes betreffend private Stiftungen und Fonds sowie betreffend öffentliche Landesfonds, wobei Prüfungsschwerpunkte die übergreifende Darstellung und Bewertung der Aufsicht bzw. der einzelnen Aufsichtsmaßnahmen, die rechtlichen Grundlagen sowie die organisatorische Abwicklung im Amt der Landesregierung waren.

Im Prüfbericht führte der Landes-Rechnungshof aus, dass aufgrund der zwischen den Fonds- und Landesorganen bestehenden personellen Verflechtungen Interessenskonflikte entstehen können und es zudem für die Landesfonds weniger weitreichende Regelungen in Bezug auf Planung, Steuerung und Kontrolle gebe. Dem solle durch die Festlegung wesentlicher Aspekte einer Fondsgovernance entgegengewirkt werden.

Auch der Rechnungshof führte in seinen Schlussempfehlungen zur Beurteilung der Organisation und der finanziellen Gebarung des Kärntner Gesundheitsfonds und des Vorarlberger Landesgesundheitsfonds im März 2017 aus, dass die Empfehlungen des Vorarlberger Landesrechnungshofes zur verbindlichen Regelung wesentlicher Aspekte einer Fondsgovernance umzusetzen wären. In diesem Sinne wären insbesondere auch für den Landesgesundheitsfonds verbindliche Richtlinien für die Ausübung der Leitungs- und Aufsichtsfunktion zu entwickeln.

Der vorliegende Begutachtungsentwurf sieht eine Adaptierung der gesetzlichen Rahmenbedingungen für sämtliche fünf Landesfonds nach einheitlichen Grundsätzen vor, um den vom Landes-Rechnungshof geforderten Mindeststandards einer Fondsgovernance zu entsprechen. Dabei ist zu berücksichtigen, dass größtenteils bereits bestehende gesetzliche Regelungen aufgegliedert, vereinheitlicht und im Sinne einer Klarstellung überarbeitet und nur an einigen Stellen zusätzliche Aufgaben normiert werden. Mit diesen Regelungen soll eine verantwortungsvolle Leitung, Kontrolle und Aufsicht durch die Fonds- und Landesorgane sichergestellt und ein effizienterer und effektiverer Einsatz der öffentlichen Mittel ermöglicht werden:

- Den unterschiedlichen Fondsorganen werden die ihnen zukommenden Aufgaben klar zugeordnet und überdies dem Kuratorium als oberstem Fondsorgan eine Generalzuständigkeit übertragen, sofern nicht andere Fondsorgane für zuständig erklärt werden.
- Nicht nur bei Verhinderung, auch für den Fall der Befangenheit soll es zur Vertretung der Kuratoriumsmitglieder bzw. der vorsitzenden Personen kommen.
- Es wird eine Mindestvorgabe für die Einberufung des Kuratoriums vorgegeben.
- Um eine Steuerung durch die Landesregierung zu gewährleisten, wird die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Geschäftsordnungen durch die Landesregierung ergänzt. Die in der Geschäftsordnung zu enthaltenen Vorgaben zu Form und Inhalt von Fondsstrategie, Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht sollten, soweit sich nicht aus den spezifischen Besonderheiten der einzelnen Fonds anderes ergibt, möglichst vergleichbar geregelt werden, wobei das Finanzvolumen des jeweiligen Fonds zu berücksichtigen ist.
- Sämtliche Landesfonds stehen unter der Aufsicht der Landesregierung. Als wirksames Aufsichtsmittel bedürfen Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht – wie auch die Erstellung der Fondsstrategie und deren Änderungen – der Genehmigung der Landesregierung.
- Aus Gründen der Transparenz und um die Kontrolle sicherzustellen, sind der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht dem Landtag zur Kenntnis zu bringen.

1.2. Weitere Änderungen:

Weiters berücksichtigt der Entwurf im Rettungsgesetz (Artikel I, § 12b Abs. 2) und im Mindestsicherungsgesetz (Artikel IV, § 5 Abs. 4) den im Jahr 2011 erfolgten Wechsel von der Volkszählung zur Registerzählung.

2. Kompetenzen:

Die Regelungen der Fondsgovernance und die damit zusammenhängenden gesetzlichen Änderungen im Bereich der Landesfonds sind Teil der Organisationshoheit des Landesgesetzgebers und stützen sich auf die Generalklausel des Art. 15 Abs. 1 B-VG.

3. Finanzielle Auswirkungen:

3.1. Personalaufwand und arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand:

Im Zusammenhang mit der Neustrukturierung der Aufsichts- und Steuerungsfunktion der Landesregierung über die einzelnen Landesfonds ist – abgesehen von der Erlassung der Durchführungsverordnungen (Geschäftsordnungen) – mit folgenden Mehraufwendungen zu rechnen:

Bereits nach der bestehenden Rechtslage haben beim Landeskriegsopferfonds (§ 12 der Satzung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds) und beim Tiergesundheitsfonds der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht der Genehmigung der Landesregierung bedürft, während diese beim Landesgesundheitsfonds und beim Sozialfonds der Landesregierung lediglich zur Kenntnis zu bringen waren. Beim Rettungsfonds haben bereits bisher der Voranschlag und der Rechnungsabschluss der Genehmigung der Landesregierung bedürft, nicht aber der Tätigkeitsbericht (welcher trotzdem – auch ohne gesetzliche Verpflichtung – erstellt und vorgelegt wurde). Dadurch, dass nun auch der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht des Landesgesundheitsfonds und des Sozialfonds (sowie der Tätigkeitsbericht des Rettungsfonds) der Genehmigung der Landesregierung bedürfen und dieser nicht nur zur Kenntnis gebracht werden müssen, ist jedoch mit keinem personellen Mehraufwand zu rechnen.

Neu ist hingegen bei vier der fünf Landesfonds, dass auch die neu festzulegenden Fondsstrategien der Genehmigung der Landesregierung bedürfen. Dafür sind bei den jeweiligen Fachabteilungen vorbereitende Tätigkeiten erforderlich, die durchschnittlich mit acht Stunden eines Landesbediensteten der Gehaltsklasse 17 zu schätzen sind, woraus einmalig finanzielle Mehraufwendungen in Höhe von 2.486,40 Euro resultieren.

	Gesamtaufwendungen in Euro für eine Arbeitsstunde in GKL 17/3	Gesamtaufwendungen in Euro pro Fondsstrategie	Gesamtaufwendungen in Euro für vier Fondsstrategien
Personalaufwand	57,52	460,16	1.840,64
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand 35 %	20,13	161,04	644,16
Summe (gerundet)	77,70	621,60	<u>2.486,40</u>

Mit demselben Zeitaufwand ist auch dann zu rechnen, wenn eine bereits erstellte Fondsstrategie einer Änderung bedarf.

3.2. Direkte externe Aufwendungen:

Die vorliegende Novelle bringt insbesondere für die einzelnen Fondsorgane neue Aufgaben, die bislang nicht normiert waren. Bei den einzelnen Landesfonds führen die mit der vorliegenden Novelle getroffenen Neuerungen zu folgendem erhöhten Zeitaufwand ihrer Mitglieder:

Die klare Zuweisung der Aufgaben an die einzelnen Fondsorgane sowie die Befangenheitsregelungen für die Mitglieder der Fondsorgane führen zu keinen finanziellen Mehraufwendungen.

Bereits nach der bestehenden Rechtslage hatte der Vorsitzende das Kuratorium bei Bedarf einzuberufen. Die nun normierten Mindestvorgaben können jedoch dazu führen, dass diese Sitzungen öfter als bisher stattzufinden haben, was mit entsprechenden Mehraufwendungen verbunden ist.

Während schon bisher bei sämtlichen Landesfonds ein Voranschlag, ein Rechnungsabschluss und ein Tätigkeitsbericht erstellt werden mussten (bzw. der Rettungsfonds den Tätigkeitsbericht ohne gesetzliche Verpflichtung erstellt hat), so haben nun sämtliche Landesfonds auch eine Fondsstrategie festzulegen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die beiden großen Fonds (Landesgesundheitsfonds und Sozialfonds) bereits

entsprechende Strategiepapiere vorweisen können und diese nur mehr einer Überarbeitung im Sinne der in der Geschäftsordnung enthaltenen Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt bedürfen.

Auch die bislang nicht normierten Berichtspflichten des Vorsitzenden gegenüber dem Kuratorium sind mit einem vermehrten Zeitaufwand des zuständigen Fondsorgans verbunden.

4. EU-Recht:

Das Recht der Europäischen Union enthält keine Bestimmungen, die dem vorliegenden Entwurf entgegenstehen.

5. Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche:

Das Gesetzesvorhaben hat keine spezifischen Auswirkungen auf Kinder und Jugendliche.

6. Besonderheiten im Normerzeugungsverfahren:

Die Regierungsvorlage sieht in Artikel II Z. 2 (§ 12 Abs. 1 des Kriegsofferabgabegesetzes) mit der Mitwirkung des Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg – wenngleich dieses nur an die Stelle des bisher erwähnten, als solches nicht mehr existierenden Landesinvalidenamtes tritt – eine Mitwirkung von Bundesorganen im Sinne des Art. 97 Abs. 2 B-VG vor, wofür nach Auffassung des Bundesministeriums für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz, Verfassungsdienst, die Zustimmung der Bundesregierung erforderlich ist.

II. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel I (Änderung des Rettungsgesetzes)

Zu Z. 1 (§ 12b Abs. 2):

Die Registerzählung ist die Fortführung der bisherigen Volkszählung.

Seit dem Jahr 2011 wird die Volkszählung als Registerzensus geführt. Dabei werden Daten aus verschiedenen bereits vorhandenen Registern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zusammengeführt und analysiert.

Zu Z. 2 und 6 (§§ 12d Abs. 2 und 12f Abs. 3):

Zu § 12d Abs. 2:

Die Mitglieder des Kuratoriums haben ihre wesentlichen Interessen und sonstigen Interessenskonflikte dem Kuratorium gegenüber offenzulegen. Bei Interessenskonflikten sowie in Situationen, die geeignet sind, die Unbefangenheit bzw. Unparteilichkeit in Zweifel zu ziehen, haben sie ihre Vertretung zu veranlassen. Es soll verhindert werden, dass das betroffene Mitglied aufgrund einer besonderen, persönlich gefärbten Beziehung in einen Gewissenskonflikt gerät und nach außen hin der Anschein der Parteilichkeit entsteht.

Aufgrund des Verweises auf § 12d Abs. 2 in § 12e Abs. 1 gilt diese Bestimmung auch für die Mitglieder des erweiterten Kuratoriums.

Zu § 12f Abs. 3:

Im Falle der Verhinderung oder Befangenheit des Vorsitzenden richtet sich dessen Vertretung nach der Geschäftsverteilung der Landesregierung; es wird auf die Ausführungen zu § 12d Abs. 2 verwiesen.

Zu Z. 3 bis 5 (§§ 12d Abs. 4 und 12f Abs. 2):

Die Kompetenzzuweisung an die Fondsorgane erfolgt in der Weise, dass dem Kuratorium die Generalzuständigkeit übertragen wird, während dem Vorsitzenden einzelne, abschließend festgelegte Aufgaben zugewiesen werden. Dem erweiterten Kuratorium kommt keine Entscheidungsbefugnis sondern eine beratende Funktion zu.

Zu § 12d Abs. 4:

Als oberstem Organ des Rettungsfonds kommt dem Kuratorium die grundlegende Entscheidungskompetenz über die Verwaltung der Fondsmittel zu. Dazu hat das Kuratorium als

Kollegialorgan unter Berücksichtigung der Grundsätze und zur langfristigen Sicherstellung der Ziele (§ 12a Abs. 2) die grundlegende Ausrichtung des Fonds, die Verwendung der Fondsmittel sowie die wesentlichen Aspekte der Fondsführung im Rahmen einer Fondsstrategie festzulegen und diese bei Bedarf zu ändern bzw. anzupassen. Die allgemeinen Vorgaben zu Form und Inhalt der Fondsstrategie, die im Rahmen der Geschäftsordnung von der Landesregierung festgelegt werden (§ 12g Abs. 4), sind bei der Erstellung der Fondsstrategie zu berücksichtigen. Im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Rettungsfonds ist die Fondsgebarung auch auf Übereinstimmung mit der Fondsstrategie zu überprüfen (§ 12i Abs. 2).

Die im Zusammenhang mit der Aufsicht über den Rettungsfonds zentralen Dokumente Tätigkeitsbericht, Voranschlag und Rechnungsabschluss bedürfen einer Beschlussfassung im Kuratorium.

Zu § 12f Abs. 2:

Der Vorsitzende hat die Geschäftsführung des Fonds, das ist die rein administrativ-technische Verwaltungstätigkeit der Vorbereitung und Durchführung der Beschlüsse des Kuratoriums und des erweiterten Kuratoriums, zu leiten. Mit dieser Leitungsbefugnis des Vorsitzenden ist keine Entscheidungsbefugnis verbunden; diese obliegt dem Kuratorium.

Ein wesentliches Element der Fondsgovernance stellen die Berichte des Vorsitzenden an das Kuratorium dar. Wie diese Berichte in Art, Form und Inhalt zu gestalten sind, ist in der Geschäftsordnung der Landesregierung festzulegen (§ 12g Abs. 4 lit. e).

Zu Z. 7 (Überschrift zu § 12g):

In der Überschrift zu § 12g kommt zum Ausdruck, dass neben den Bestimmungen zur Geschäftsführung auch nähere Bestimmungen über die von der Landesregierung zu erlassende Geschäftsordnung enthalten sind.

Zu Z. 8 (§ 12g Abs. 1):

Die erforderlichen vorbereitenden und ausführenden Tätigkeiten obliegen im Rahmen der Geschäftsführung der für das Hilfs- und Rettungswesen zuständigen Abteilung des Amtes der Landesregierung, sodass hierfür bewährte organisatorische Strukturen zur Verfügung stehen. Zur Geschäftsführung zählen insbesondere die Vorbereitung der Kuratoriumssitzungen, die Vorbereitung und Umsetzung von Kuratoriumsbeschlüssen oder die Erstellung des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichts.

Zu Z. 9 (§ 12g Abs. 2 bis 4):

Die Änderungen in § 12g machen eine neue Nummerierung der Absätze erforderlich.

Zu Z. 10 (§ 12g Abs. 2):

Die normierte Mindestvorgabe soll die regelmäßige Einberufung der Kollegialorgane sicherstellen.

Zu Z. 11 (§ 12g Abs. 4):

Um die Steuerungsfunktion der Landesregierung zu gewährleisten, wird die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Geschäftsordnung für den Rettungsfonds ergänzt. Die Auflistung jener Bestimmungen, welche in der Geschäftsordnung näher auszuführen sind, ist demonstrativ:

Der Sitz des Rettungsfonds bedarf als Angelegenheit der äußeren Organisation des Fonds einer konkreten Regelung (lit. a).

Zur Steigerung der Effizienz der Arbeit im Kuratorium und der Behandlung komplexer Sachverhalte kann das Kuratorium zur Vorbereitung seiner Entscheidung fachlich qualifizierte Ausschüsse einrichten. Es bleibt dem Kuratorium jedoch unbenommen, Angelegenheiten der Ausschüsse im gesamten Kuratorium zu behandeln (lit. b).

Die Geschäftsordnung hat nähere Regelungen über die Einberufung der Sitzungen des Kuratoriums zu enthalten (lit. c).

Die Geschäftsbehandlung umfasst insbesondere Regelungen über die Übermittlung der Sitzungsunterlagen an die Mitglieder, das Antragsrecht und die Abstimmung innerhalb der Kollegialorgane. Unter die Geschäftsbehandlung fallen aber auch allfällige Regelungen über den

Zahlungsverkehr, wie sie beispielsweise in den allgemeinen Regelungen über den Zahlungsverkehr (ARZV) oder im internen Kontrollsystem (IKS) vorgesehen sind (lit. d).

Das Zusammenwirken zwischen Vorsitzendem und Kuratorium beschränkt sich nicht auf die regelmäßig stattfindenden Kuratoriumssitzungen, sondern wird durch zusätzliche Berichtspflichten des Vorsitzenden ergänzt. In der Geschäftsordnung ist näher zu regeln, über welche Fragen und in welcher Form (z.B. Jahres-, Quartals- oder Sonderberichte) dem Kuratorium zu berichten ist (lit. e).

Für die Festlegung der Fondsstrategie ist das Kuratorium zuständig (§ 12d Abs. 4 lit. a), die Landesregierung soll jedoch zur Steuerung der Qualität und Einheitlichkeit sowie zur effektiveren Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes vom Kuratorium einzuhaltende Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt der Fondsstrategie festlegen. Weiters hat die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen hinsichtlich Form und Inhalt des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes sowie allenfalls weiterer, zur Wahrnehmung des Aufsichtsrechtes erforderlicher Unterlagen zu enthalten (lit. f).

Soweit sich nicht aus den spezifischen Besonderheiten des Fonds – insbesondere auch aus Gründen der unterschiedlichen Finanzvolumina – anderes ergibt, wird es zweckmäßig sein, dass die Landesregierung die Vorgaben bezüglich Fondsstrategie, Voranschlag, Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht sämtlicher Landesfonds möglichst vergleichbar regelt. Dazu soll der für Beteiligungen des Landes an wirtschaftlichen Unternehmungen zuständigen Abteilung aufgrund deren Erfahrungen im Zusammenhang mit Governance-Regelungen in der Privatwirtschaft eine unterstützende Funktion zukommen.

In die Geschäftsordnung ist eine Bestimmung hinsichtlich der Entschädigung für die Mitglieder und Ersatzmitglieder der Fondsorgane vorzusehen (lit. g).

Zu Z. 12 (§ 12i):

Der Rettungsfonds ist ein mit eigener Rechtspersönlichkeit ausgestatteter öffentlicher Landesfonds, der privatwirtschaftlich tätig wird. Um eine Gebarungskontrolle durch das Land sicherzustellen, bedarf es entsprechender Aufsichtsbefugnisse der Landesregierung.

Wesentliches Element der Aufsicht der Landesregierung über den Rettungsfonds ist die Genehmigung der Fondsstrategie und deren Änderungen, des Voranschlages, des Rechnungsabschlusses und des Tätigkeitsberichtes.

Die Kontrolle des Landtages über den Rettungsfonds im Rahmen der Vorlage von Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht gewährleistet die notwendige Transparenz über die durch die Fonds verwalteten öffentlichen Mittel.

Diese Regelungen entsprechen den Forderungen des Landes-Rechnungshofes, wonach die Genehmigung der Voranschläge, Rechnungsabschlüsse bzw. Tätigkeitsberichte durch die Landesregierung ein wirksames Aufsichtsmittel darstelle und aus Gründen der Transparenz dem Landtag die Rechnungsabschlüsse und Tätigkeitsberichte zur Kenntnis zu bringen seien.

Da der Rettungsfonds auch Beiträge der Gemeinden verwaltet, sollen der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht auch dem Vorarlberger Gemeindeverband übermittelt werden.

Zu Z. 13 (§ 19):

Die Änderungen im Rettungsgesetz sollen am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die zu ändernde Geschäftsordnung für den Rettungsfonds in Kraft treten.

Zu Artikel II (Änderung des Kriegsopferabgabegesetzes)

Zu Z. 1 (Überschrift zu § 9):

Die Änderung trägt dem Umstand Rechnung, dass mit der Auflösung des Landesabgabenamtes durch das Landesverwaltungsgerichts-Anpassungsgesetz – Sammelnovelle, LGBl.Nr. 44/2013, der Landesregierung die alleinige verwaltungsbehördliche Zuständigkeit für Landesabgaben eingeräumt wurde.

Zu Z. 2 bis 5 (§ 12 Abs. 1 und 2):

§12 Abs. 1:

Im zweiten Satz erfolgt die Richtigstellung der Benennung der im Kuratorium vertretenen Organisationen.

Auch für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds werden die Mindeststandards für eine verantwortungsvolle Leitung, Kontrolle und Aufsicht normiert. Dementsprechend werden den Fondsorganen Kuratorium und Vorsitzendem ihre jeweiligen Aufgaben zugewiesen, eine Regelung für den Fall der Verhinderung bzw. Befangenheit der Kuratoriumsmitglieder bzw. des Vorsitzenden getroffen, die Fondsaufsicht durch die Landesregierung gesetzlich festgelegt und die Kontrolle durch den Landtag vorgesehen. In diesem Zusammenhang ist auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel I (Z. 2 bis 6, 8, 10 und 12; §§ 12d Abs. 2 und 4, 12f Abs. 2 und 3, 12g Abs. 1 und 2 sowie 12i) zu verweisen.

Der Vorarlberger Landeskriegsopferfonds soll im Unterschied zu den anderen Landesfonds nicht zur Erstellung einer Fondsstrategie verpflichtet werden. Vor dem Hintergrund des geringen Budgetvolumens und der stetig geringer werdenden Anzahl an Anspruchsberechtigten sowie unter Berücksichtigung des Aufwandes für die Erstellung einer Fondsstrategie erscheint dies sachlich gerechtfertigt.

§ 12 Abs. 2:

Die Landesregierung hat auch für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds eine Geschäftsordnung zu erlassen; es folgt eine demonstrative Aufzählung der zu enthaltenden Bestimmungen, wobei auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 11; § 12g Abs. 4) verwiesen wird.

Zu Z. 6 (§ 12 Abs. 3):

Die Änderung erfolgt im Sinne einer einheitlichen Benennung des Vorarlberger Landeskriegsopferfonds.

Zu Z. 7 (§ 15):

Die Änderungen im Kriegsopferabgabegesetz sollen am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die Geschäftsordnung für den Vorarlberger Landeskriegsopferfonds in Kraft treten.

Für den Fall, dass die Zustimmung der Bundesregierung zur Mitwirkung des Sozialministeriumservice – Landesstelle Vorarlberg im Kuratorium des Landeskriegsopferfonds nicht erteilt wird, soll die vorliegende Sammelnovelle ohne die in Artikel II Z. 2 enthaltene Novellierungsanordnung kundgemacht werden.

Zu Artikel III (Änderung des Landesgesundheitsfondsgesetzes)

Zu Z. 1 (§ 4 lit. e):

Zu den Aufgaben des Landesgesundheitsfonds in den Angelegenheiten als Fonds und somit zu den Aufgaben der Gesundheitsplattform (§ 14 Abs. 1) gehört neben der Erstellung des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses auch die Erstellung des Tätigkeitsberichtes des Landesgesundheitsfonds, welcher im Zusammenhang mit der Fondsaufsicht von Bedeutung ist.

Zu Z. 2 (§ 6 lit. a):

Der Landes-Zielsteuerungskommission obliegt die Erstellung der Strategie des Landesgesundheitsfonds (§ 27 Abs. 1 in Verbindung mit § 6 lit. a); Vorgaben zu Form und Inhalt dieser Strategie werden durch Verordnung der Landesregierung festgelegt (§ 52 Abs. 2).

Zu Z. 3 und 4 (§§ 17 Abs. 3 und 24 Abs. 2):

Die normierten Mindestvorgaben sollen die regelmäßige Einberufung der Kollegialorgane sicherstellen, wobei die Gesundheitsplattform mindestens einmal, die Landes-Zielsteuerungskommission mindestens zweimal jährlich zu tagen hat.

Zu Z. 5 (§ 52):

Der Landesgesundheitsfonds steht unter der Aufsicht der Landesregierung (Abs. 1).

Anders als bei den übrigen Landesfonds geben sich die Organe des Landesgesundheitsfonds ihre Geschäftsordnung selbst, weshalb der Landesregierung eine Verordnungsermächtigung eingeräumt werden soll, um neben der Aufsichtsfunktion auch ihrer Steuerungsfunktion nachkommen zu können. Die Geschäftsordnung hat dabei nähere Bestimmungen zu enthalten über die Berichtspflichten der vorsitzenden Person und des Geschäftsführers gegenüber den Kollegialorganen, Form und Inhalt der von

der Landes-Zielsteuerungskommission zu erlassenden Fondsstrategie (§ 6 lit. a), sowie Form und Inhalt des von der Gesundheitsplattform zu erstellenden Voranschlags, Rechnungsabschlusses und Tätigkeitsberichtes (§ 4 lit. e). Soweit bundesweit einheitliche Vorgaben bestehen (vgl. § 50 Abs. 1 lit. c), müssen diese berücksichtigt werden. Zudem ist in der Verordnung vorzusehen, welche weiteren Unterlagen der Landesgesundheitsfonds zu führen hat, damit die Landesregierung ihrer Aufsichtsfunktion nachkommen kann (Abs. 2). Die Verordnung muss in allen Punkten mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG über die Organisation und Finanzierung des Gesundheitswesens und mit der Vereinbarung gemäß Art. 15a B-VG Zielsteuerung Gesundheit im Einklang stehen.

Im Rahmen der Aufsicht soll auch die Einhaltung der Fondsstrategie überprüft werden können (Abs. 3).

In Übereinstimmung mit der Formulierung in § 50 Abs. 1 lit. b sind der Landesregierung Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht unmittelbar nach ihrer Beschlussfassung in der Gesundheitsplattform vorzulegen (Abs. 5).

Wie vom Landes-Rechnungshof empfohlen, bedürfen die Fondsstrategie und deren Änderung, der Voranschlag, der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht der Genehmigung der Landesregierung (Abs. 6).

Der Rechnungsabschluss und der Tätigkeitsbericht sind zudem dem Landtag zur Kenntnis zu bringen. Da auch die Gemeinden Beiträge zum Landesgesundheitsfonds leisten, sind Rechnungsabschluss und Tätigkeitsbericht auch an den Vorarlberger Gemeindeverband zu übermitteln (Abs. 7).

Zu Z. 6 (§ 56):

Die Änderungen im Landesgesundheitsfondsgesetz sollen am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann die von der Landesregierung zu erlassende Verordnung (§ 52 Abs. 2) in Kraft treten.

Zu Artikel IV (Änderung des Mindestsicherungsgesetzes)

Zu Z. 1 (§ 25 Abs. 4):

Die Registerzählung ist die Fortführung der bisherigen Volkszählung.

Seit dem Jahr 2011 wird die Volkszählung als Registerzensus geführt. Dabei werden Daten aus verschiedenen bereits vorhandenen Registern durch die Bundesanstalt Statistik Österreich zusammengeführt und analysiert.

Zu Z. 2 (§ 26):

Vorgaben zu Form und Inhalt des Voranschlags und des Rechnungsabschlusses sollen nunmehr – wie auch bei den anderen Landesfonds – in der Geschäftsordnung der Landesregierung festgelegt werden (§ 31 Abs. 2 lit. e).

Da in der Geschäftsordnung auch nähere Regelungen über die Haushaltsführung getroffen werden können, ist der gesamte § 26 zu streichen.

Zu Z. 3 (§ 28 Abs. 4):

Es erfolgt eine Richtigstellung, da nach Abs. 1 lit. a mehrere Mitglieder der Landesregierung im Kuratorium vertreten sein können.

Zu Z. 4 (§ 28 Abs. 6):

Auch der Sozialfonds bedarf einer Fondsstrategie; deren Festlegung obliegt dem Kuratorium, wobei die in der Geschäftsordnung enthaltenen Vorgaben (§ 31 Abs. 2 lit. e) zu berücksichtigen sind. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 3; § 12d Abs. 4) verwiesen.

Zu Z. 5 (§ 29 Abs. 2):

Die dem Vorsitzenden zukommenden Aufgaben werden abschließend aufgezählt. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 4 und 5; § 12f Abs. 2) verwiesen, wobei zu berücksichtigen ist, dass im Kuratorium des Sozialfonds drei Mitglieder der Landesregierung vertreten sind und jedem dieser Mitglieder im jeweiligen Bereich die Leitung der Geschäftsführung und die Berichterstattung gegenüber dem Kuratorium obliegen soll.

Zu Z. 6 (§ 29 Abs. 3):

Die normierte Mindestvorgabe dient der Sicherstellung der regelmäßigen Einberufung des Kuratoriums durch den Vorsitzenden.

Zu Z. 7 und 8 (§ 30 lit. a und b):

Die Änderungen sind erforderlich, da im Kuratorium des Sozialfonds neben dem Vorsitzenden zwei weitere Mitglieder der Landesregierung vertreten sind und auch diesen die Leitung der Geschäftsführung sowie die Berichterstattung an das Kuratorium obliegen soll.

Zu Z. 9 (§ 31 Abs. 2):

Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Geschäftsordnung für den Sozialfonds wird ergänzt. Die Auflistung jener Bestimmungen, welche in der Geschäftsordnung näher auszuführen sind, ist demonstrativ. Es wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel I (Z. 11; § 12g Abs. 4) verwiesen.

Zu Z. 10 (§ 33):

Im Zusammenhang mit der von der Landesregierung wahrzunehmenden Aufsichtsfunktion über den Sozialfonds wird auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 12; § 12i) verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 48):

Die Änderungen im Mindestsicherungsgesetz sollen am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die zu ändernde Geschäftsordnung für den Sozialfonds in Kraft treten. Werden in die Geschäftsordnung nähere Bestimmungen bezüglich Form und Inhalt der Fondsstrategie aufgenommen, so kann für den Fall, dass bereits eine zeitlich befristete Fondsstrategie vorliegt, vorgesehen werden, dass die neuen Vorgaben erstmals bei Erlassung der nächsten Fondsstrategie zur Anwendung gelangen.

Zu Artikel V (Änderung des Chancengesetzes)

Zu Z. 1 (§ 14):

Es erfolgt eine Richtigstellung der Verweise auf das Mindestsicherungsgesetz.

Zu Z. 2 (§ 19):

Die Änderungen im Chancengesetz sollen zeitgleich mit den Änderungen im Mindestsicherungsgesetz am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die auf § 14 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes beruhende Geschäftsordnung in Kraft treten.

Zu Artikel VI (Änderung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes)

Zu Z. 1 (§ 43 Abs. 5):

Es erfolgt eine Richtigstellung der Verweise auf das Mindestsicherungsgesetz.

Zu Z. 2 (§ 49):

Die Änderungen im Kinder- und Jugendhilfegesetz sollen zeitgleich mit den Änderungen im Mindestsicherungsgesetz am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die auf § 43 Abs. 5 in Verbindung mit § 31 Abs. 2 des Mindestsicherungsgesetzes beruhende Geschäftsordnung in Kraft treten.

Zu Artikel VII (Änderung des Tiergesundheitsfondsgesetzes)

Zu Z. 1 und 3 (§§ 4 Abs. 2 und 5 Abs. 2):

Bei Interessenskonflikten sowie in Situationen, die geeignet sind, die Unbefangenheit bzw. Unparteilichkeit der Kuratoriumsmitglieder bzw. der Mitglieder des Tiergesundheitsbeirates in Zweifel zu

ziehen, ist deren Vertretung zu veranlassen. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 2; § 12d Abs. 2) verwiesen.

Zu Z. 2, 4 und 5 (§§ 4 Abs. 3 und 6 Abs. 2 lit. b bis d):

Dem Kuratorium als oberstem Organ des Tiergesundheitsfonds wird die Generalzuständigkeit übertragen, während dem Vorsitzenden abschließend festgelegte Aufgaben zugewiesen werden. Dem Tiergesundheitsbeirat kommt keine Entscheidungsbefugnis sondern eine beratende Funktion zu. Es wird auf die Ausführungen zu Artikel I (Z. 3 bis 5; §§ 12d Abs. 4 und 12f Abs. 2) verwiesen.

Zu § 4 Abs. 3:

Auch der Tiergesundheitsfonds bedarf einer Fondsstrategie, deren Festlegung dem Kuratorium obliegen soll. Dabei sind die in der Geschäftsordnung enthaltenen Vorgaben hinsichtlich Form und Inhalt (§ 7 Abs. 4 lit. f) zu berücksichtigen.

Im Sinne einheitlicher Regelungen für alle Landesfonds soll die Formulierung hinsichtlich Voranschlag und Rechnungsabschluss an die anderen Fondsgesetze angepasst werden und auch die Beschlussfassung über den Tätigkeitsbericht dem Kuratorium obliegen.

Zu § 6 Abs. 2 lit. b bis d:

Es wird klargestellt, dass dem Vorsitzenden die Leitungsfunktion über die Geschäftsführung zukommt und dass dieser die in der Geschäftsordnung vorgesehenen Berichte (§ 7 Abs. 4 lit. e) an das Kuratorium zu erstatten hat.

Zu Z. 6 (Überschrift zu § 7):

In der Überschrift zu § 7 kommt zum Ausdruck, dass neben den Bestimmungen zur Geschäftsführung auch nähere Bestimmungen über die von der Landesregierung zu erlassende Geschäftsordnung enthalten sind.

Zu Z. 7 und 8 (§ 7 Abs. 1 bis 4):

Die Geschäftsführung des Tiergesundheitsfonds obliegt der zuständigen Abteilung beim Amt der Landesregierung, wobei die Tätigkeiten der Bezirkshauptmannschaften im Zusammenhang mit den Entschädigungsverfahren (§ 14) von dieser Bestimmung ausgenommen sind.

Die Aufnahme von Abs. 1 macht die Änderungen in der Nummerierung der Absätze erforderlich.

Zu Z. 9 (§ 7 Abs. 2):

Die normierte Mindestvorgabe soll die regelmäßige Einberufung von Kuratorium und Tiergesundheitsbeirat sicherstellen.

Zu Z. 10 (§ 7 Abs. 4):

Die gesetzliche Grundlage für die Erlassung der Geschäftsordnung zur Sicherstellung der Steuerungsfunktion der Landesregierung soll ergänzt werden. Zur demonstrativen Auflistung jener Bestimmungen, die in der Geschäftsordnung näher zu regeln sind, wird auf die entsprechenden Ausführungen zu Artikel I (Z. 11; § 12g Abs. 4) verwiesen.

Zu Z. 11 (§ 8):

Die von der Landesregierung auszuübende Aufsicht über den Tiergesundheitsfonds wird dahingehend ergänzt, dass die Fondsgebarung auch auf Übereinstimmung mit der Fondsstrategie überprüft werden kann und die Fondsstrategie und deren Änderungen der Landesregierung vorzulegen und zu genehmigen sind.

Zu Z. 12 (§ 20):

Die Änderungen im Tiergesundheitsfondsgesetz sollen am 1. Jänner 2019 in Kraft treten. Frühestens zu diesem Zeitpunkt kann auch die zu ändernde Geschäftsordnung für den Tiergesundheitsfonds in Kraft treten.

Der XXX. Vorarlberger Landtag hat in seiner 5. Sitzung im Jahr 2018, am 5. Juni, das in der Regierungsvorlage, Beilage 36/2018, enthaltene Gesetz in den Artikeln I sowie III. bis VII einstimmig und im Artikel II mit den Stimmen der VP-, der FPÖ- und der SPÖ-Fraktion sowie der Fraktion Die Grünen (dagegen: NEOS) mehrheitlich beschlossen .